

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEIN

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) finden Anwendung auf alle von Lignostar Group B.V. und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften, wie eingehender im Auftrag oder Vertrag erwähnt, nachstehend „Verkäufer“ genannt, mit dem Vertragspartner, nachstehend „Käufer“ genannt, abgeschlossenen Verträge oder daraus hervorgehenden Verträgen, sowie auf alle vom Verkäufer gemachten Angebote oder geleisteten Beratungen.

1.2. Der Verkäufer lehnt die Anwendung von vom Käufer angewandten (Einkaufs)Bedingungen ausdrücklich ab. Diese AGB herrschen jederzeit eventuell vom Käufer hantierten (Einkaufs)Bedingungen vor, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde.

1.3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der niederländischen Fassung dieser AGB und einer Übersetzung davon herrscht die niederländische Fassung vor.

II. ANGEBOTE UND PREISE

2.1. Alle vom Verkäufer gemachten Angebote sind unverbindlich, es sei denn, diesbezüglich wurde eine schriftliche Geltungsfrist angegeben.

2.2. Wenn im Zusammenhang mit einer Bestellung vom Verkäufer eine schriftliche Bestätigung verschickt wurde, ist die Bestätigung für die Parteien verbindlich und wird davon ausgegangen, dass die Bestätigung den richtigen Inhalt des Vertrages enthält.

2.3. Die zurzeit des Vertragsabschlusses erteilten Warenpreise basieren auf die zu dem Zeitpunkt geltenden Material- und Rohstoffpreise, Gehälter, Soziallasten, Transportkosten, Kraftstoffpreise usw. und verstehen sich exklusive eventueller Steuern oder sonstiger Abgaben. Eine Erhöhung oder Senkung eines oder mehrerer der Kostenfaktoren kann der Verkäufer verrechnen, zumindest nach drei Monaten nach Vertragsabschluss zwischen den Parteien.

2.4. Darstellungen, Kataloge, Spezifikationen oder Daten und Informationen anderer Art vermitteln einzig eine Idee der vom Verkäufer angebotenen Ware und werden einzig andeutungsweise erteilt.

III. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

3.1. Der Transport aller Produkte erfolgt auf Gefahr des Käufers, außer im Falle von Artikel 7:11 des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches („Burgerlijk Wetboek“). Die Lieferung gilt durch das Anbieten der Ware am vereinbarten Ort als erfolgt. Die Wahl des Transportmittels steht dem Verkäufer frei und der Käufer ist immer verpflichtet, beim Auslieferungsvorgang behilflich zu sein.

3.2. Davon ausgegangen wird, dass eine vom Verkäufer bei der Auslieferung der Ware überreichte Unterlage richtige Mengen- und Qualitätsangaben bezüglich der gelieferten Ware enthält, sofern der Käufer nicht eventuelle Reklamationen diesbezüglich dem Verkäufer sofort schriftlich mitteilt. Der Käufer ist verpflichtet, Menge und Qualität der gelieferten Ware bei der Warenannahme zu überprüfen.

3.3. Bei Abrufflieferung ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb der diesbezüglich vorgeschriebenen Frist abzurufen und wenn es eine solche im Voraus vereinbarte Frist nicht gibt, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss oder innerhalb der Frist wie in einer schriftlichen Aufforderung des Verkäufers erwähnt. Wenn Abruf bzw. Abnahme innerhalb einer der oben genannten Fristen nicht erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, die verkaufte Ware zu berechnen und diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern oder den Vertrag durch bloße Mitteilung, ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist, aufzulösen. Im Falle der Rechnungsausstellung ist der Käufer zur sofortigen Zahlung verpflichtet, während der Käufer im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet ist, dem Verkäufer jeden dem Käufer demzufolge entstandenen Schaden zu ersetzen.

3.4. Angegebene Lieferzeiten gelten als annähernd und nie als endgültig. Wenn die Parteien keinen Liefertermin vereinbart haben, hat der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Lieferzeit von mindestens einem Monat für die Erfüllung seiner Lieferpflicht zu gönnen, ehe er sich auf Überschreitung der Lieferzeit berufen kann. Der Verkäufer wird sich bemühen, einen vereinbarten Liefertermin möglichst einzuhalten. Eine Überschreitung davon kann jedoch nie zur Haftung des Verkäufers führen, es sei denn, es handelt sich um Absicht oder bewusste Nachlässigkeit seitens des Verkäufers oder dessen Betriebsleitung. Ebenso wenig ist der Käufer in einem solchen Falle zur Annullierung der Bestellung oder zur Weigerung der Warenannahme berechtigt.

3.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, dem Verkäufer gelieferte Ware zu retournieren, es sei denn, mit schriftlicher vorhergehender Genehmigung des Verkäufers.

IV. HÖHERE GEWALT

4.1. Umstände solcher Art, dass die Einhaltung oder weitere Einhaltung eines Vertrages einer der Vertragsparteien mit Sicherheit nicht zugemutet werden kann oder im Grunde unmöglich ist, gelten für diese Partei als Höhere Gewalt.

4.2. Im Falle Höherer Gewalt ist der Verkäufer weder zur Fortsetzung des Vertrages noch zu irgendwelchem Schadensersatz verpflichtet. Im Falle einer dauerhaften Situation Höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären. In einem solchen Falle ist der Käufer jedoch verpflichtet, die vor Eintreten der Situation Höherer Gewalt gelieferte Ware dem Verkäufer zu bezahlen. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart haben, gilt eine dauerhafte Situation Höherer Gewalt als vorliegend, wenn die Höhere Gewalt länger als zwei Monate dauert. Wenn

von einer zeitweiligen Situation Höherer Gewalt die Rede ist, werden die gegenseitigen Verpflichtungen wieder geltend, sobald die Situation der Höheren Gewalt zu Ende ist.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Die gesamte gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis die diesbezügliche Forderung des Verkäufers, eventuell anfallende Zinsen und Inkassogebühren inklusive, vollständig vom Käufer bezahlt wurde.

5.2. Der Käufer ist nicht berechtigt (i) Ware, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, Dritten in Eigentum zu übertragen, außer im Rahmen der ordentlichen Betriebsführung, oder (ii) an dieser Ware kraft irgendeines Vertrages oder irgendeiner Handlung Pfandrecht oder ein anderes Sicherheitsrecht zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Käufer verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt zu verlangen.

VI. ZAHLUNG

6.1. Zahlung der vom Verkäufer gelieferten Ware hat bar bei der Lieferung zu erfolgen, sofern nicht ein anderer Zahlungstermin vom Verkäufer in seiner Rechnung erwähnt wird. In jedem Falle hat der Käufer jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, dies ohne jeglichen Nachlass und durch Überweisung auf ein vom Verkäufer vorzugebendes Bank- oder Postscheckkonto oder bar in der Geschäftsstelle des Verkäufers.

6.2. Wenn die Zahlung nicht bar erfolgt oder wenn die Zahlung nicht spätestens am Fälligkeitstag wie in Artikel 6.1 erwähnt, erfolgt, ist der Käufer rechtskräftig ausdrücklich in Zahlungsverzug, ohne dass dazu eine Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist. In einem solchen Falle ist die Gesamtforderung des Verkäufers, auch die, welche sich auf noch nicht fällige Rechnungssummen bezieht, sofort und in einem Male einziehbar. Zudem schuldet der Käufer in dem Falle dem Verkäufer 1% Zinsen pro Monat oder über einen Teil des Monats. Auch schuldet der Käufer dem Verkäufer sämtliche Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, die sich für den Verkäufer daraus ergeben, die Einziehung seiner Forderung zu bewirken. Die außergerichtlichen Inkassogebühren werden aufgrund des (niederländischen) Beschlusses über die Vergütung für außergerichtliche Inkassogebühren [*„Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten”*] festgesetzt.

6.3. Wenn über den Käufer der Konkurs verhängt wird, ihm gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wird, er sein Unternehmen auflöst oder verkauft, seine Güter oder ein Teil davon beschlagnahmt werden bzw. wird, ist der Verkäufer – ungeachtet irgendwelcher getroffenen Regelung oder nicht abgelaufener Zahlungsfristen – berechtigt, bereits gelieferte Ware zurückzunehmen beziehungsweise ist seine Forderung sofort und in einem Male fällig, oder ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag, eventuell für den noch nicht erfüllten Teil davon, durch einfache Mitteilung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, dies alles unbeschadet des dem Verkäufer zukommenden Rechts auf Schadensersatz, auf Ersatz des Gewinnausfalls, auf Ersatz von Zinsen und entstandenen Kosten.

6.4. So lange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung nicht vollständig erfüllt hat, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen. Dies gilt ebenfalls, wenn nach Meinung des Verkäufers von einer verminderten Kreditwürdigkeit des Käufers die Rede ist. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, eine Sicherheit für die Zahlung seiner Lieferungen zu verlangen, während der Verkäufer, im Falle des Ausbleibens einer verlangten Sicherheitsleistung, berechtigt ist, den Vertrag, auch sofern dieser noch nicht erfüllt ist, aufzuheben und zwar ohne irgendwelche Verpflichtung zum Schadensersatz.

VII. MÄNGEL UND HAFTUNG

7.1. Im Falle eines anrechenbaren Mangels seitens des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen muss dem Verkäufer jederzeit die Möglichkeit geboten werden, nachträglich innerhalb angemessener Frist ordnungsgemäß zu liefern beziehungsweise seine Verpflichtungen zu erfüllen. In dem Falle ist der Verkäufer einzig verpflichtet, unter Ausschluss jeder weiteren Haftung als nachstehend erwähnt, nach seiner Wahl entweder (i) innerhalb angemessener Frist Ersatzware zu liefern, (ii) die Mangelware zu reparieren oder (iii) dem Käufer verhältnismäßig den bezahlten Betrag gutzuschreiben.

7.2. Mitteilungen seitens des Verkäufers im Zusammenhang mit der Qualität oder sonstigen Eigenschaften der Ware sind für den Verkäufer nur verbindlich, sofern diese schriftlich mit der deutlichen Absicht gemacht wurde, eine Garantie zu leisten. Jede Haftung für Schaden, sowohl direkt als auch indirekt, der sich aus der Zusammensetzung, aus den Eigenschaften und/oder der Qualität der vom Verkäufer gelieferten Ware ergibt, wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dieser Schaden ist auf Absicht oder bewusste Nachlässigkeit des Verkäufers oder dessen Betriebsleitung zurückzuführen.

7.3. Beratung des Käufers durch den Verkäufer ist jederzeit lediglich eine Dienstleistungsverpflichtung und kann nie Grund für irgendwelche Haftung des Verkäufers einerlei für welchen direkten oder indirekten Schaden sein.

7.4. Sollten bezüglich der vom Verkäufer angebotenen Ware vom Hersteller dieser Ware erteilte Daten in Sachen Qualität und Eigenschaften gelten, denen diese Ware, wie der Käufer nachzuweisen hat, nicht entspricht, so reicht eine eventuelle Haftung des Verkäufers nie weiter als die Ansprüche, die der Verkäufer dem Hersteller gegenüber geltend machen kann.

7.5. Der Käufer leistet dem Verkäufer für alle Ansprüche Gewähr, die Dritte dem Verkäufer gegenüber im Zusammenhang mit der gelieferten Ware geltend machen, es sei denn, es ist von Absicht oder bewusster Nachlässigkeit seitens des Verkäufers oder dessen Betriebsleitung die Rede.

7.6. Der Verkäufer akzeptiert keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der Dosierung und Anwendung durch den Käufer der vom Verkäufer gelieferten Ware, weder für unsachgemäßen Gebrauch, noch für nicht zweckgemäßen Gebrauch der

Ware. Als unsachgemäßer Gebrauch gilt, unter anderem jedoch nicht ausschließlich, die Benutzung der vom Verkäufer gelieferten Ware bei Witterungsverhältnissen, die, wie aus den vom Verkäufer erteilten Gebrauchs- und Dosierungsvorschriften hervorgeht, dazu nicht oder weniger geeignet sind.

7.7. Unbeschadet der Geltung der oben genannten Bestimmungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers in allen Fällen auf die Höhe des Rechnungsbetrages, welcher der Verkäufer dem Käufer für die betreffende Ware berechnet hat, außer wenn Absicht oder bewusste Nachlässigkeit des Verkäufers oder dessen Betriebsleitung vorliegt.

VIII. REKLAMATIONEN

8.1. Eventuelle Reklamationen sind unter Androhung der Ungültigkeit innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Wareneingang, schriftlich dem Verkäufer zu melden. Jedes Reklamationsrecht entfällt, wenn die Ware vom Käufer bereits benutzt oder weiterverkauft wird beziehungsweise wurde.

8.2. Im Falle unsichtbarer Mängel oder bei Mängeln, die bei üblicher Aufmerksamkeit nicht sofort vom Käufer hätten entdeckt werden können, entfällt jedes Recht auf Reklamation, wenn zwischen der Lieferung kraft Artikel 3.1 dieser AGB und der Reklamation mehr als drei Monate vergangen sind.

8.3. Bei einer eventuellen Reklamation ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Möglichkeit zu bieten, die angebliche Untauglichkeit zu überprüfen. Wird dem Verkäufer diese Möglichkeit nicht geboten, so entfällt jedes Recht auf Reklamation. Sollte die Reklamation vom Verkäufer als berechtigt anerkannt werden, so wird die Verpflichtung des Verkäufers nie über einen – zu seiner Wahl – kostenlosen Austausch der Ware, eine Reparatur der Ware oder über die Zahlung einer Entschädigung maximal in Höhe der Rechnungssumme hinausgehen.

IX. ANNULIERUNG DER AUFTRÄGE

9.1. Wenn der Käufer in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist der Verkäufer berechtigt, alle laufenden Aufträge, auch sofern diese bereits teilweise erfüllt wurden, zu annullieren.

9.2. Wenn der Käufer einen erteilten Auftrag ganz oder teilweise annulliert, hat der Verkäufer – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – das Recht (i) Vertragserfüllung zu verlangen, (ii) Zahlung der bis zu dem Zeitpunkt gelieferten Ware und/oder geleisteten Dienste zu verlangen, und (iii) Ersatz sämtlichen Schadens, sämtlicher Kosten, Zinsen und sämtlichen Gewinns auszufallen zu verlangen.

X. GELTENDES RECHT UND DIFFERENZEN

10.1. Auf diese AGB und alle vom Verkäufer dem Käufer gemachten Angebote und alle Verträge zwischen Verkäufer und Käufer, sowie die daraus hervorgehenden Verträge findet das niederländische Recht unter Ausschluss der einschlägigen Konfliktregeln des internationalen Privatrechts Anwendung. Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 ist ausgeschlossen.

10.2. Alle Differenzen, die aus diesen AGB und/oder den Verträgen zwischen dem Verkäufer und Käufer hervorgehen sollten oder damit im Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Den Haag, den Niederlanden, zur Entscheidung vorgelegt.

====//====